

Graz, 23.4.2009

GZ.:A 5 – 1570/04-54

Betr.: Integration von Menschen mit Behinderung
am ersten Arbeitsmarkt;
Petition an den Bundesgesetzgeber

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2008 stellte Herr GR. Kurt Hohensinner namens des ÖVP-Gemeinderatsklubs den Antrag, das Sozialamt zu beauftragen eine umfassende Petition über die Integration von Menschen mit Behinderung auszuarbeiten und damit an die zuständigen übergeordneten Gebietskörperschaften heranzutreten.

Das Projekt „Step by Step“, welches als Pilotprojekt in der Stadt Graz im Rahmen von „next Step“ realisiert wurde und Menschen mit einem hohen Handicap eine Beschäftigung ermöglicht, soll bundesweit eingeführt werden. Dafür sind das Behinderteneinstellungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz zu ändern, damit auch behinderte Menschen mit einer Leistungsfähigkeit unter 50 % die Möglichkeit haben, sich auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Auch im Landesbehindertengesetz soll für die weitere Umsetzung Sorge getragen werden.

Nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz gibt es unterschiedliche Leistungen zur Unterstützung für die berufliche Qualifizierung und Integration von Menschen mit Behinderung. Der erste Arbeitsmarkt bleibt dennoch den meisten Menschen mit Behinderung verwehrt.

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bezieht sich auf die Gruppe jener Personen, die bei einem Behinderungsgrad von 50% und mehr eine Leistungsfähigkeit von mindestens 50% und mehr aufweisen. Diese Personen haben Anspruch auf einen geschützten Arbeitsplatz. Die Erfahrung zeigt, dass es eine Vielzahl von Personen gibt, die grundsätzlich in der Lage wären, eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen aber in der Regel vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben, weil sie die geforderte Leistungsfähigkeit von 50% und mehr nicht erreichen können.

Für das Arbeitsmarktservice ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit die ausschlaggebende Größe zur Anspruchsdefinition. Dies hat einerseits Relevanz für die Auszahlung von Arbeitslosengeld und andererseits generell für den Anspruch auf Arbeitslosenversicherung.

Die Ansprüche aus der Sozialversicherung sind ebenfalls mit der Erwerbsfähigkeit verknüpft. Neben der Alterspension können Pensionsansprüche auch aus Gründen der Invalidität bzw. wegen einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit vorliegen. Für die Sozialversicherungsträger ist dabei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit für eine etwaige Pensionszuerkennung ausschlaggebend.

Das Sozialamt unterstreicht, dass in der Vollziehung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (Stmk. BHG) den Menschen mit Behinderung zu garantieren ist, dass ihnen die im Landesgesetz definierten Leistungen in der notwendigen Quantität und Qualität zugänglich gemacht werden.

Die von Herrn GR. Hohensinner beantragte Petition umfasst Änderungen von Bundesgesetzen, die von arbeitsmarktnahen Institutionen vollzogen werden. Der Vollzug des Stmk. BHG berührt nicht die ASVG- und BEinstG-Normen sowie andere im Motivenbericht erwähnten Gesetze, da diese unter anderem für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie für arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen am ersten Arbeitsmarkt vorgesehen sind. Das Stmk. BHG leistet vorwiegend Unterstützung für die berufliche Qualifizierung und gewährt subsidiär gemäß § 13 BHG Lohnkostenzuschüsse.

Es wurden und werden arbeits- und sozialrechtliche Probleme bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung immer wieder bei den unterschiedlichsten ExpertInnentagungen diskutiert, jedoch herrschen auch bei den ExpertInnen aus den verschiedenen Institutionen unterschiedliche Meinungen bezüglich einer ASVG-Änderung. Eine ausgleichende Kompensation der Nachteile von Menschen, die wegen Behinderung oder sozialer Zufälligkeiten nicht am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können, findet nur durch soziale Hilfssysteme statt.

Ziel des Antrages ist, dass sich die gesamten Aufwendungen für den Erwerb und die Erhaltung eines Arbeitsplatzes (Beratung, Arbeitsbegleitung, Lohnkostenzuschüsse, finanzielle Kompensationsleistungen für innerbetriebliche MentorInnen) an der Höhe der derzeitigen Kosten für eine teilstationäre Unterbringung (berufliche Qualifizierung) nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz als maximale Obergrenze orientieren sollen. Die Aufwendungen sollen bedarfsorientiert eingesetzt werden. Der öffentlichen Hand sollen dadurch keine Mehrkosten entstehen, da die

jeweilige Person ohnedies Anspruch auf eine Leistung nach dem Behindertengesetz hätte.

Ein finanzieller Nutzen könnte dabei allein schon durch den Rückfluss von Steuerleistungen und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem (geförderten) Anstellungsverhältnis ergeben, entstehen.

Verliert ein Mensch mit Behinderung durch seinen Arbeitsplatz den Anspruch auf (dauerhafte) finanzielle Leistungen wie z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Unterhaltsansprüche, Mitversicherung, Waisenpension etc., muss er die Möglichkeit vorfinden, bei Verlust des Arbeitsplatzes diese Leistungen wieder in Anspruch nehmen zu können, sofern noch keine Rechte auf andere Transferleistungen erworben wurden. Dadurch werden Hemmschwellen abgebaut, denn viele Menschen mit Behinderung können auf gesicherte Transferleistungen, die nach einer Arbeitsaufnahme für immer verloren gehen, nicht verzichten.

Sichergestellt werden sollte, dass für die Betriebe, die eine Person mit Behinderung anstellen, ein dauerhafter finanzieller Ausgleich für die konkrete Minderleistung gewährleistet wird. Zusätzlich müssen Unternehmen im notwendigen Ausmaß durch einen Integrationsfachdienst (Arbeitsbegleitung, Beratungsleistungen, Krisenintervention usw.) kontinuierlich unterstützt werden. Ein weiterer Erfolgsgarant für das Gelingen der beruflichen Integration ist ein innerbetrieblicher Mentor, der die soziale Integration sicherstellt. Die Anrechenbarkeit auf die Schlüsselzahlen des Ausgleichsfonds soll obligatorisch sein.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz soll an den Bundesgesetzgeber mit dem Anliegen herantreten, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Sozialversicherungsgesetz zu ändern, damit auch behinderte Menschen mit einer Leistungsfähigkeit unter 50 % die Möglichkeit haben, sich auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Bedarfsfall ist an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen heranzutreten, auch das Steiermärkische Behindertengesetz entsprechend dem Ziel der Arbeitsintegration am ersten Arbeitsmarkt zu novellieren.

Insbesondere soll berücksichtigt werden:

- Neue Definition von Arbeitsfähigkeit
- Schaffung erforderlicher Kostenstrukturen
- Flexibler Einsatz der finanziellen Ressourcen
- Ruhendstellung bestehender Ansprüche
- Dauerhafte Unterstützung für Unternehmen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Andrea Gutmann)

(Mag. Gernot Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: